

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 18/2007**  
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 25. September 2007

## I N H A L T

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Gemeinsame Kommissionen**

Allgemeine Studienordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	290
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Bautechnik/Bauingenieurtechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	293
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Elektrotechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	294
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	295
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	295
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Metalltechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	296
Allgemeine Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	298
Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Bautechnik/Bauingenieurtechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	305
Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Elektrotechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	306
Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	306
Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	307
Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Metalltechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2006 .....	307

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Gemeinsame Kommissionen

Allgemeine Studienordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin

Vom 30. Mai 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Studienaufbau
- § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 6 - Zugangsvoraussetzungen
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 9 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Praktika und Praxismodule
- § 12 - Module der erziehungswissenschaftlichen Anteile und zu Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Studienberatung
- § 16 - Inkrafttreten
- § 17 - Geltungsbereich

### § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der GKLB der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau der Masterstudiengänge der folgenden beruflichen Fachrichtungen an der Technischen Universität Berlin:

1. Bautechnik/Bauingenieurtechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährung/Lebensmittelwissenschaft
4. Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung
5. Metalltechnik

(2) Diese Masterstudiengänge bauen konsekutiv auf die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der entsprechenden beruflichen Fachrichtungen auf.

### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der viersemestrige Masterstudiengang bereitet die Studierenden durch die Vermittlung fach- und berufswissenschaftlicher Kompetenzen auf ihre Tätigkeit mit Jugendlichen und Erwachsenen in

beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit vor.

### § 3 - Studienziele

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Qualifikationen in den jeweiligen Studienrichtungen. Die Absolvent/inn/en sollen die im Studium erworbenen Kompetenzen kritisch-konstruktiv nutzen, um ihre zukünftigen Tätigkeiten auf einer wissenschaftlichen Basis durchführen und kritisch beurteilen zu können.

(2) Im fachwissenschaftlichen Studium der beruflichen Fachrichtungen werden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft.

(3) In der Fachdidaktik werden zentrale Inhaltsbereiche der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung in ihrer Bedeutung für den Unterricht an beruflichen Schulen thematisiert; in Verbindung mit den schulpraktischen Studien entwickeln die Studierenden didaktisch-methodische Handlungskompetenz.

(4) Im erziehungswissenschaftlichen Teil des Studiums werden allgemeine bildungswissenschaftliche und psychologische Aspekte der pädagogischen Tätigkeit in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen thematisiert.

(5) Die für alle Masterstudiengänge obligatorische Veranstaltung „Deutsch als Zweitsprache“ macht die Studierenden vertraut mit den besonderen Bedingungen des Lehrens und Lernens für Jugendliche mit Migrationshintergrund, deren Integration verbessert werden soll.

(6) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Qualifikationen bilden das Fundament für die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für andere pädagogische Tätigkeiten.

(7) Spezielle Studienziele in den beruflichen Fachrichtungen ergeben sich aus den Angaben in der Ordnung für die jeweilige berufliche Fachrichtung.

### § 4 - Studienaufbau

Das Studium erfolgt in einem Kernfach und in einem Zweitfach und den berufswissenschaftlichen Studienanteilen.

Als Kernfach können die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung oder Metalltechnik gewählt werden. Das Zweitfach und seine Fachdidaktik muss aus Angeboten anderer Berliner Universitäten gewählt werden, die dem 12. LBiGÄndG vom 5. Dezember 2003 entsprechen.

### § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolvent/inn/en sind primär qualifiziert für das Lehramt an Beruflichen Schulen.

Die vielfältige Methodenkompetenz der Absolventinnen und Absolventen erweitert ihre Eignung für Tätigkeiten in außerschulischen Bildungseinrichtungen der Aus- und Weiterbildung.

### § 6 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelo-

rabschluss, der dem Berliner Lehrerbildungsgesetz gem. 12. LBiGÄndG vom 5. Dezember 2003 entspricht.

(2) Das Kernfach des Bachelorabschlusses muss dem gewählten Masterstudiengang im Sinne dieser Ordnung entsprechen. Das Weiterstudium des im Bachelorstudium gewählten Zweitfachs im Geltungsbereich des Berliner Lehrerbildungsgesetzes ist zu gewährleisten.

(3) Andere Abschlüsse als die unter Absatz 1 aufgeführten bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

## § 8 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese Summe gliedert sich auf in:

- 15 LP Fachwissenschaft im gewählten Kernfach;
- 20 LP Fachwissenschaft im gewählten Zweitfach;
- 23 LP Fachdidaktik des gewählten Kernfachs;
- 23 LP Fachdidaktik im gewählten Zweitfach;
- 24 LP Erziehungswissenschaftliche Anteile inklusive der Anteile für „Deutsch als Zweitsprache“ und
- 15 LP für die Masterarbeit.

## § 9 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Diese Qualifikationen bestehen in der Erlangung unterschiedlicher Kompetenzen:

- Fachkompetenz bezeichnet das Vorhandensein von theoretischem und praktischem Wissen, das zur Beschreibung und Lösung eines fachlichen Problems benötigt wird.
- Methodenkompetenz bezeichnet die Beherrschung von Arbeitstechniken und Verfahrensweisen, die benötigt werden, um Problemstellungen sachgerecht, situationsbezogen und zielgerichtet zu lösen.
- Systemkompetenz ist das Vorhandensein von ausreichendem Wissen und Fähigkeiten, um die Dynamik eines Systems zu verstehen und eigene Aktionen innerhalb des Systems den Zielen angemessen einsetzen zu können.
- Sozialkompetenz ist das Vorhandensein der Fähigkeit, mit anderen gemeinsam komplexe Problemstellungen lösen zu können und dabei auftretende Konflikte friedlich zu lösen.

(2) Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen. Die detaillierten Modulbeschreibungen werden von den Anbietern bzw. dem Servicezentrum für Lehrerbildung der TU Berlin im Internet veröffentlicht.

(3) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(6) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Master-Lehramtsstudium 120 LP (= 3600 h), die sich gemäß § 8 Abs. 3 verteilen.

(7) Die GKLb kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen und ersetzen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

## § 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickelt werden;
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln;
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbstständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen;
- Übungen (UE), die die Fähigkeit zur Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse durch breit gefächerte exemplarische Arbeit vermitteln;
- Praktika (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer dienen;
- Integrierten Veranstaltungen (IV), die den Überblickscharakter von Vorlesungen mit der eigentätigen exemplarischen Illustration und Einübung der Inhalte in Seminarform verbinden;

- Projekten (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden;
- Colloquien (CO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht bzw. auch bei ihrer Masterarbeit wissenschaftlich begleitet werden.

**§ 11 - Praktika und Praxismodule**

(1) Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsbereiche kennen gelernt und Erfahrungen in Berufsfeldern gesammelt werden.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Praktikum wird durch die Praktikumsstätte bescheinigt.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt in Absprache mit der/dem zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Schul- und Unterrichtspraktika in den Erziehungswissenschaften bzw. Fachdidaktiken müssen der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums in der jeweils geltenden Form und den von der GKLb der TU erlassenen Durchführungsvorschriften entsprechen.

(5) Für die Organisation der Schul- und Unterrichtspraktika in den Erziehungswissenschaften bzw. Fachdidaktiken ist das Praktikumsbüro zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Praktikumsbüro befugt, personenbezogene Daten in erforderlichem Umfang zu verarbeiten.

**§ 12 - Module der Erziehungswissenschaftlichen Anteile und Module zu Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Anteile sind Bestandteil des Masterstudiums für das Lehramt. Sie vermitteln

- Kenntnisse der Theorien des Lernens und der Leistungsmotivation und die Fähigkeit sie zur Förderung des eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens umzusetzen,
- Fähigkeiten der Diagnostik und differenzierter Leistungsbeurteilungsverfahren,
- Kompetenzen im Bereich der Evaluation und Schulentwicklung einschließlich der Planung und Realisierung eigener Untersuchungen,
- Unterrichtsplanung vor dem Hintergrund interkulturell, sozial und geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Lernvoraussetzungen, Interessen und Motivationslagen,
- Kenntnisse der Berufs- und Qualifikationsforschung beruflicher Bildung, ihre rechtlichen, organisatorischen und sozialisationistischen Rahmenbedingungen.

(2) Als Module sind im Bereich der Erziehungswissenschaften im Gesamtumfang von 21 LP zu belegen:

Lernmotivation und Beratung	5 LP
Diagnostik, Rückmeldung, Evaluation und Schulentwicklung	5 LP
Bildungs- und Erziehungsprozesse gestalten	5 LP
Berufspädagogik	6 LP

(3) Deutsch als Zweitsprache (DaZ) als Bestandteil des Masterstudiums für das Lehramt vermittelt

- Fähigkeiten zur Planung, Umsetzung und Evaluation von DaZ-spezifischen Lernsituationen auf der Basis individueller Förderpläne und fundierter Progressionsmodelle,
- Fähigkeiten zur Beurteilung und Entfaltung der Qualität von Unterricht aus DaZ-didaktischer Perspektive,
- Fähigkeiten zur Nutzung von Mehrsprachigkeit im Klassenzimmer.

(4) Als Modul im Bereich von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist zu belegen:

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Aufbaumodul	3 LP
--	------

**§ 13 - Studiennachweise**

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

(4) Die einzelnen Studienleistungen sind beliebig oft wiederholbar.

**§ 14 - Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann in allen Bereichen des Studiums gem. § 8 Abs. 3 erbracht werden.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Es wird empfohlen, die Masterarbeit in dem von dieser Ordnung geregelten Kernfach, ihrer Fachdidaktik oder in Erziehungswissenschaften zu erbringen; nur für diesen Fall kann ein Studium, wie im idealisierten Studienverlaufsplan beschrieben, im Rahmen der Regelstudienzeit von der TU Berlin garantiert werden.

(4) Wird die Masterarbeit in den an der Technischen Universität studierten Anteilen erbracht, schließt der Umfang von 15 LP eine Präsentation der Resultate im Umfang von zwanzig Minuten ein.

**§ 15 - Studienberatung**

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden sowie der studentischen Studienfachberatung geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an

Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Technischen Universität Berlin sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus kann jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studiererfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

## § 16 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium in den unter § 1 aufgezählten Studiengängen an der Technischen Universität Berlin aufnehmen. Der Studienbetrieb beginnt im Wintersemester 2007/08.

## § 17 - Geltungsbereich

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Studienordnung für die in § 1 genannten Masterstudiengänge.

### **Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Bautechnik/Bauingenieurtechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Studienziele
- § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module
- § 4 - Fachdidaktische Module
- § 5 - Inkrafttreten

#### § 1 - Studienziele

Das Masterstudium der Bautechnik – speziell Bauingenieurtechnik – vermittelt im Zusammenwirken von Fachwissenschaft,

Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, aufbauend auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Bautechnik, die für die Tätigkeit als Studienrat/Studienrätin an Beruflichen Schulen im Berufsfeld Bautechnik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit bautechnische Fragestellungen und Probleme selbstständig wissenschaftlich zu analysieren,
- die Fähigkeit die erworbenen Kenntnisse durch Anwendung sachgemäßer Vermittlungsverfahren derart weiterzugeben, dass den Schülerinnen/Schülern im Fach Bautechnik sachbezogenes Denken und selbstständiges Urteilen möglich wird,
- die Fähigkeit ihre eigene Stellung als Lehrerin/Lehrer kritisch zu reflektieren und an der curricularen Entwicklung im Fach Bautechnik aktiv teilzunehmen.

## § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul

Das Modul „Gemeinsames Modul FD u. FW – Bautechnik“ umfasst 6 LP. Ein bautechnisches Themengebiet wird vertiefend erarbeitet und unter Lehrgesichtspunkten analysiert und aufbereitet. Fachdidaktik und Fachwissenschaft tragen zu gleichen Teilen mit je 3 LP zu diesem Pflichtmodul bei.

Gemeinsames Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft Bautechnik	6 LP
--	------

## § 3 - Fachwissenschaftliche Module

(1) Weitere fachwissenschaftliche Module im Gesamtumfang von 12 LP sind zu belegen.

(2) Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Vertiefungsbereichen „Konstruktion“ und „Infrastruktur“. Innerhalb eines jeden Vertiefungsbereichs besteht aus einer vorgegebenen Liste an Modulen eine freie Wahl der Studierenden.

a) Module des Vertiefungsbereichs „Konstruktion“:

Konstruktiver Ingenieurbau II	6 LP
Konstruktiver Ingenieurbau III	6 LP
Grundbau und Bodenmechanik II	6 LP
Bauchemie	6 LP
Bauphysik	6 LP
Sonderfragen der Baubetriebstechnik	6 LP
Angewandte Baustofftechnologie	4 LP

b) Module des Vertiefungsbereichs „Infrastruktur“:

Grundbau und Bodenmechanik I	6 LP
Grundbau und Bodenmechanik II	6 LP
Wasserwesen II	6 LP
Wasserwirtschaft	6 LP
Siedlungswasserwirtschaft – Wasserversorgung	6 LP
Siedlungswasserwirtschaft – Abwassertechnik	6 LP
Siedlungswasserwirtschaft	6 LP
Konstruktion von Schienenfahrwegen	6 LP
Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	6 LP
Bahnbetrieb	6 LP

(3) Die Studierenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus dem Bauingenieurwesen wählen.

#### § 4 - Fachdidaktische Module

Weitere fachdidaktische Module sind im Gesamumfang von 20 LP zu belegen:

Modul mit schulprakt. Studien FD Bautechnik	11 LP
Vertiefungsmodul FD-Bautechnik	9 LP

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

#### Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Elektrotechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.

Vom 30. Mai 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Studienziele
- § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module
- § 4 - Fachdidaktische Module
- § 5 - Inkrafttreten

#### § 1 - Studienziele

Das Masterstudium der Elektrotechnik vermittelt im Zusammenwirken von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, aufbauend auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Elektrotechnik, die für die Tätigkeit als Studienrat/ Studienrätin an Beruflichen Schulen im Berufsfeld Elektrotechnik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit elektrotechnische Fragestellungen und Probleme selbstständig wissenschaftlich zu analysieren,
- die Fähigkeit die erworbenen Kenntnisse durch Anwendung sachgemäßer Vermittlungsverfahren so weiterzugeben, dass den Schülerinnen/Schülern im Fach Elektrotechnik sachbezogenes Denken und selbständiges Urteilen möglich wird,
- die Fähigkeit ihre eigene Stellung als Lehrerin/Lehrer kritisch zu reflektieren und an der curricularen Entwicklung im Fach Elektrotechnik aktiv teilzunehmen.

#### § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul

(1) Das Modul „Gemeinsames Modul FD u. FW – Elektrotechnik“ umfasst 6 LP. Ein elektrotechnisches Themengebiet wird vertiefend erarbeitet und unter Lehrgesichtspunkten analysiert und aufbereitet. Fachdidaktik und Fachwissenschaft tragen zu gleichen Teilen mit jeweils 3 LP zu diesem Pflichtmodul bei.

(2) Der fachwissenschaftliche Anteil kann aus den Vertiefungsbereichen gem. § 3 in Form von Projekten gewählt werden. Das Modul „Gemeinsames Modul FD u. FW – Elektrotechnik“ ist ein Pflichtmodul.

Gemeinsames Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft Elektrotechnik	6 LP
--	------

#### § 3 - Fachwissenschaftliche Module

(1) Weitere Fachwissenschaftliche Module sind im Gesamumfang von 12 LP zu belegen.

(2) Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Vertiefungsbereichen „Energie- und Antriebstechnik“, „Informationstechnik“ und „Nachrichtenübertragung“. Innerhalb eines jeden Vertiefungsbereichs besteht aus einer vorgegebenen Liste an Modulen eine freie Wahl der Studierenden.

a) Module des Vertiefungsbereichs „Energie- und Antriebstechnik“:

Hochspannungstechnik I	6 LP
Leistungselektronik	6 LP
Energieversorgung	6 LP
Elektrische Antriebe 2	6 LP

b) Module des Vertiefungsbereichs „Informationstechnik“:

Messdatenverarbeitung und Messen nichtelektrischer Größen	6 LP
Projekt Elektronik	6 LP
Mikrocontroller-Projekt	6 LP

c) Module des Vertiefungsbereichs „Nachrichtenübertragung“:

Nachrichtenübertragung II	6 LP
Kommunikationsnetze (VL)	6 LP
Kommunikationsnetze (PR)	6 LP

(3) Die Studierenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus der Elektrotechnik wählen.

#### § 4 - Fachdidaktische Module

Weitere fachdidaktische Module sind im Gesamumfang von 20 LP zu belegen:

Modul mit schulprakt. Studien FD Elektrotechnik	11 LP
Vertiefungsmodul FD-Elektrotechnik	9 LP

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Studienziele
- § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module
- § 4 - Fachdidaktische Module
- § 5 - Inkrafttreten

**§ 1 - Studienziele**

Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft vermittelt im Zusammenwirken von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, aufbauend auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang die für die Tätigkeit als Studienrat/Studienrätin im Bereich Ernährung/Lebensmittelwissenschaften an Beruflichen Schulen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit Fragestellungen und Probleme der beruflichen Fachrichtung Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft selbstständig wissenschaftlich zu analysieren,
- die Fähigkeit die erworbenen Kenntnisse durch Anwendung sachgemäßer Vermittlungsverfahren derart weiterzugeben, dass den Schülerinnen/Schülern im Bereich Ernährung/Lebensmittelwissenschaft sachbezogenes Denken und selbstständiges Urteilen möglich wird,
- die Fähigkeit ihre eigene Stellung als Lehrerin/Lehrer kritisch zu reflektieren und an der curricularen Entwicklung ihrer Fachrichtung aktiv teilzunehmen.

**§ 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul**

Das „Gemeinsame Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft“ umfasst 6 LP. Fachdidaktik und Fachwissenschaft tragen zu gleichen Teilen mit je 3 LP zu diesem Pflichtmodul bei.

Gemeinsames Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft	6 LP
---	------

**§ 3 - Fachwissenschaftliche Module**

Als weiteres fachwissenschaftliches Modul ist ein Modul im Umfang von 12 LP zu belegen:

Schwerpunktmodul Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft	12 LP
--	-------

Die Studierenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus dem Bereich Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft wählen.

**§ 4 - Fachdidaktische Module**

Als weitere fachdidaktische Module sind im Gesamumfang von 20 LP zu belegen:

Modul mit schulpraktischen Studien Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft	11 LP
Fachdidaktisches Vertiefungsmodul Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft	9 LP

**§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Studienziele
- § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module
- § 4 - Fachdidaktische Module
- § 5 - Inkrafttreten

**§ 1 - Studienziele**

Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung vermittelt im Zusammenwirken von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, aufbauend auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang die für die Tätigkeit als Studienrat /Studienrätin im Bereich Garten- und Landschaftsbau an Beruflichen Schulen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit Fragestellungen und Probleme der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung selbstständig wissenschaftlich zu analysieren,

- die Fähigkeit die erworbenen Kenntnisse durch Anwendung sachgemäßer Vermittlungsverfahren derart weiterzugeben, dass den Schülerinnen/Schülern im Berufsfeld Garten- und Landschaftsbau sachbezogenes Denken und selbstständiges Urteilen möglich wird,
- die Fähigkeit ihre eigene Stellung als Lehrerin/Lehrer kritisch zu reflektieren und an der curricularen Entwicklung ihrer Fachrichtung aktiv teilzunehmen.

## § 2 - Masterarbeit

Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul

Das „Gemeinsame Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft – Landschaftsgestaltung“ umfasst 6 LP Fachdidaktik und Fachwissenschaft tragen zu gleichen Teilen mit je 3 LP zu diesem Pflichtmodul bei.

Gemeinsames Modul Fachdidaktik / Fachwissenschaft Landschaftsgestaltung	6 LP
---	------

## § 3 - Fachwissenschaftliche Module

Als weitere fachwissenschaftliche Module sind im Gesamtumfang von 12 LP sind zu belegen:

Technisch-konstruktive Vertiefung im Landschaftsbau	6 LP
---	------

Soziale und historische Dimensionen des Landschaftsbaus	6 LP
---	------

Die Studierenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus dem Bereich Landschaftsgestaltung wählen.

## § 4 - Fachdidaktische Module

Als weitere fachdidaktische Module sind im Gesamtumfang von 20 LP zu belegen:

Modul mit schulpraktischen Studien Landschaftsgestaltung	11 LP
--	-------

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul Landschaftsgestaltung	9 LP
---	------

## § 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Besondere Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Metalltechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im

Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung (Kernfach) beschlossen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 - Studienziele
- § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module
- § 4 - Fachdidaktische Module
- § 5 - Inkrafttreten

### § 1 - Studienziele

Das Masterstudium der Metalltechnik vermittelt im Zusammenwirken von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft, aufbauend auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Metalltechnik, die für die Tätigkeit als Studienrat/ Studienrätin an Beruflichen Schulen im Berufsfeld Metalltechnik erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Dazu verfügen die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs über folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit metalltechnische Fragestellungen und Probleme selbstständig wissenschaftlich zu analysieren,
- die Fähigkeit die erworbenen Kenntnisse durch Anwendung sachgemäßer Vermittlungsverfahren so weiterzugeben, dass den Schülerinnen/Schülern im Fach Metalltechnik sachbezogenes Denken und selbstständiges Urteilen möglich wird,
- die Fähigkeit ihre eigene Stellung als Lehrerin/Lehrer kritisch zu reflektieren und an der curricularen Entwicklung im Fach Metalltechnik aktiv teilzunehmen.

### § 2 - Gemeinsames fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Modul

(1) Das Modul „Gemeinsames Modul FD u. FW – Metalltechnik“ umfasst 6 LP. Ein metalltechnisches Themengebiet wird vertiefend erarbeitet und unter Lehrersichtspunkten analysiert und aufbereitet. Fachdidaktik und Fachwissenschaft tragen zu gleichen Teilen mit je 3 LP zu diesem Pflichtmodul bei.

(2) Das Modul „Gemeinsames Modul FD u. FW – Metalltechnik“ ist ein Wahlpflichtmodul. Der fachwissenschaftliche Teil kann aus den Vertiefungsbereichen gem. § 3 gewählt werden.

Gemeinsames Modul Fachdidaktik und Fachwissenschaft Metalltechnik	6 LP
---	------

### § 3 - Fachwissenschaftliche Module

(1) Fachwissenschaftliche Module sind im Gesamtumfang von 12 LP zu belegen. Dazu kommen 3 LP fachwissenschaftlicher Anteil im Gemeinsamen Modul Fachwissenschaft/Fachdidaktik gem. § 3.

(2) Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit zwischen den folgenden fünf Vertiefungsbereichen, wobei bereits im Bachelorstudium gewählte Vertiefungsmodule nicht erneut gewählt werden können:



a) Vertiefungsbereich „Kraftfahrzeugtechnik“:

Entwicklungsprozesse und –methoden in der Automobilindustrie“	12 LP
---	-------

b) Vertiefungsbereich „Produktionstechnik/ Fertigungsverfahren“:

Einführung in die Produktionstechnik	6 LP
--------------------------------------	------

und

Produktionssysteme, Werkzeuge und Prozesse der Mikroproduktionstechnik	6 LP
--	------

oder

Produktionsmittel im Überblick	6 LP
--------------------------------	------

c) Vertiefungsbereich „Verbrennungskraftmaschinen“:

Konstruktion von Verbrennungsmotoren	12 LP
--------------------------------------	-------

oder

Grundlagen mobiler Arbeitsmaschinen	6 LP
-------------------------------------	------

und

Konstruktion mobiler Arbeitsmaschinen	6 LP
---------------------------------------	------

d) Vertiefungsbereich „Regelungstechnik“:

Regelungstechnik - Vertiefung	12 LP
-------------------------------	-------

e) Vertiefungsbereich „Werkstoffe/ Werkstoffauswahl“:

Werkstoffauswahl (WSA)–Vertiefung	6 LP
-----------------------------------	------

und

Werkstoffe I	6 LP
--------------	------

(3) Die Studierenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus der Metalltechnik wählen.

#### § 4 - Fachdidaktische Module

Weitere fachdidaktische Module sind im Gesamtumfang von 20 LP zu belegen:

Modul mit schulprakt. Studien FD Metalltechnik	11 LP
Vertiefungsmodul FD-Metalltechnik	9 LP

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Allgemeine Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen (M. ED.) an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Praxisbericht
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 18 - Masterarbeit
- § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 21 - Wiederholung von Modulprüfungen, Masterarbeit und mündlicher Verteidigung
- § 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 - Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 25 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 27 - Inkrafttreten

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen der Technischen Universität Berlin:

1. Bautechnik/Bauingenieurtechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährung/Lebensmittelwissenschaft
4. Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung
5. Metalltechnik

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

**§ 2 - Zweck des Masterabschlusses**

(1) Der lehramtsbezogene Masterabschluss bildet nach dem vorangegangenen Bachelorstudium den berufsqualifizierenden Studienabschluss für das Amt des Studienrates mit beruflicher Fachrichtung.

(2) Diese Masterstudiengänge bauen konsekutiv auf die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der entsprechenden beruflichen Fachrichtungen auf.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die GKLb den akademischen Grad „Master of Education (M.Ed.)“.

**§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung**

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der „Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)“ vom 15. Dezember 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt eine Masterarbeit ein (§ 18).

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerLHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerLHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch.

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

(1) Die GKLb setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerLHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der GKLb benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerLHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt

nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die GKLb kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 11),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 12) und deren Bestellung,
- die Bekanntgabe der Internetadresse der ausführlichen Modulbeschreibungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über die Änderungen der Prüfungsform in der Modulprüfung und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen,
- die Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen sowie
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet der GKLb regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/ des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfer/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul bzw. der Masterarbeit zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen anderen/eine andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die GKLb benennt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/innen oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en in schriftlicher Form mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die Masterarbeit (§ 18).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) oder Praxisbericht (§ 12) -, münd-

liche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

### § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) in einem der unter § 1 aufgeführten Studiengänge muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im jeweiligen Masterstudiengang,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im jeweiligen Masterstudiengang.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

### § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung als Praxisbericht erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Schulpraktika sind vor Beginn des Praktikums zusätzlich beim Praktikumsbüro anzumelden. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt, der Prüfungszeitraum muss spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben werden.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zent-

ralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul. Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 21 Abs. 1 bis 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern nach § 19 Abs. 1. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin/des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden. Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

### § 12 - Praxisbericht

(1) Module zur Praxisorientierung werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praxisberichts abgeschlossen.

(2) In dem Praxisbericht soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, Studien- und Praxiserfahrung aufeinander bezogen zu reflektieren und Perspektiven für die spätere Berufspraxis zu entwickeln.

(3) Der Praxisbericht ist bei dem/der zuständigen Prüfer/in einzureichen. Der Praxisbericht wird von dem/der zuständigen Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Der/dem Studierende/n muss per Aushang bekannt gegeben werden, ob der Praxisbericht mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 19 Abs. 4 gebildet.

(4) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Der Praxisbericht verbleibt bei dem/der zuständigen Prüfer/in.

### § 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 30 und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen

eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-)Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht. Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

### § 15 - Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst für alle beruflichen Fachrichtungen gemeinsam folgende Modulprüfungen:

Lernmotivation und Beratung	mdl. Prfg
Berufspädagogik	mdl. Prfg
Diagnostik, Rückmeldung, Evaluation und Schulentwicklung	PäS
Deutsch als Zweitsprache	PäS

(2) Die Prüfungsformen der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module werden für den jeweiligen Masterstudiengang im entsprechenden Kapitel des zweiten Teils dieser Ordnung geregelt.

(3) Prüfungen und Prüfungsformen des Zweifaches werden in den entsprechenden Ordnungen der anderen Berliner Universitäten geregelt.

(4) Es ist eine Masterarbeit anzufertigen, das Nähere regelt § 18.

### § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der „Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)“ vom Prüfungsausschuss anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungs-

prüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zwischen den Bundesländern sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

### § 17 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

### § 18 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 LP) ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Masterarbeit gem. Absatz 6 kann entsprechend erweitert werden.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von drei Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quel-

len gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 19 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gem. § 19 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin/des Absolventen zugänglich gemacht werden.

(12) Die Masterarbeit kann in allen Bereichen (Berufliche Fachrichtung oder Zweitfach, ihre Fachdidaktiken oder Erziehungswissenschaft) abgelegt werden. Wird die Masterarbeit im zweiten Fach oder ihrer Fachdidaktik abgelegt, so gelten für diese die Regelungen der entsprechenden Berliner Universität. Die Mitteilung der Note gem. Absatz 10 erfolgt an die zuständige Stelle der Technischen Universität.

### § 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität mitzuteilen. Dies gilt auch für die an einer anderen Berliner Universität studierten Zweitfächer.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Note „mit Auszeichnung“ findet nur bei der Bildung der Gesamtnote Verwendung, bei Modulprüfungen lautet das Urteil für die Noten 1,0-1,5 „sehr gut“.

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt, gilt für die Notenfestsetzung der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 21 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel. Es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Dabei sind die Noten des an einer anderen Berliner Universität studierten Zweifaches mit einzubeziehen. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden geben und in das Diploma Supplement (vgl. § 24 Abs. 5) aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Gemeinsame Kommission festzulegen.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

## § 20 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenvorstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

## § 21 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

## § 22 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werkzeuge vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen - so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 22 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

### § 23 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder erfolgte ein Ordnungsverstoß und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (GKLB) nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der GKLB über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 24 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

### § 24 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule,
- ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten,
- die Modulnoten und die
- zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 19 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an einer Berliner Universität erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M.Ed.)“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Vorsitzenden der GKLB unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Education“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Um-



fang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8 aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

#### § 25 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 26 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Als Prüfungsunterlagen sind - mit Ausnahme der Studienachweise - die

- Ergebnisse der Modulprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachtete Masterarbeit
- sowie andere den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

#### § 27 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen, erstmals aber zum Wintersemester 2007/08.

### Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Bautechnik/Bauingenieurtechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.

Vom 30. Mai 2006

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

#### Inhaltsübersicht

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Bautechnik/Bauingenieurtechnik

§ 2 - Inkrafttreten

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Bautechnik/Bauingenieurtechnik

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und die Erziehungswissenschaftlichen Anteile (vgl. § 15 und § 18 der allgemeinen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium).

(2) Das gemeinsame Modul FD u. FW – Bautechnik wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung.

(3) In den fachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

a) Module des Vertiefungsbereichs „Konstruktion“:

Konstruktiver Ingenieurbau II	schr. Prfg
Konstruktiver Ingenieurbau III	schr. Prfg
Grundbau und Bodenmechanik II	PäS
Bauchemie	schr. Prfg
Bauphysik	schr. Prfg
Sonderfragen der Baubetriebstechnik	PäS
Angewandte Baustofftechnologie	PäS

b) Module des Vertiefungsbereichs „Infrastruktur“:

Grundbau und Bodenmechanik I	schr. Prfg
Grundbau und Bodenmechanik II	PäS
Wasserwesen II	mdl. Prfg
Wasserwirtschaft	mdl. Prfg
Siedlungswasserwirtschaft- Wasserversorgung	mdl. Prfg
Siedlungswasserwirtschaft	mdl. Prfg
Siedlungswasserwirtschaft- Abwassertechnik	mdl. Prfg
Konstruktion von Schienenfahrwegen	PäS
Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	PäS
Bahnbetrieb	PäS

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

(3) In den fachdidaktischen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

Modul mit schulprakt. Studien FD Bautechnik	Praxisbericht
Vertiefungsmodul FD-Bautechnik	PäS

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Internetadresse der entsprechenden Modulkataloge wird vom Prüfungsausschuss der GKLb bekannt gegeben (vgl. § 5 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung).

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Elektrotechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Elektrotechnik
- § 2 - Inkrafttreten

**§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Elektrotechnik**

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und die Erziehungswissenschaftlichen Anteile (vgl. § 15 und § 18 der allgemeinen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium).

(2) Das gemeinsame Modul FD u. FW – Elektrotechnik wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung. Der fachwissenschaftliche Anteil kann aus den Vertiefungsbereichen gem. Absatz 3 gewählt werden.

(3) In den fachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

a) Module des Vertiefungsbereichs „Energie- und Antriebstechnik“:

Hochspannungstechnik I	mdl.Prfg.
Leistungselektronik	PäS
Elektrische Antriebe 2	mdl.Prfg.
Energieversorgung	mdl.Prfg.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

b) Module des Vertiefungsbereichs „Informationstechnik“:

MDV und Messen nichtelektrischer Größe	PäS
Projekt Elektronik	PäS
Mikrocontroller-Projekt	PäS

c) Module des Vertiefungsbereichs „Nachrichtenübertragung“

Nachrichtenübertragung 2	PäS
Kommunikationsnetze	schr. Prfg
Kommunikationsnetze (PR)	PäS

Die Studierende können mit ausdrücklicher Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere fachwissenschaftliche Module aus der Elektrotechnik wählen.

(4) In den fachdidaktischen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

Modul mit schulprakt. Studien FD Elektro-technik	Praxisbericht
Vertiefungsmodul FD-Elektrotechnik	PäS

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Internetadresse wird vom Prüfungsausschuss der GKLb bekannt gegeben (vgl. § 5 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung).

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

**Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLb) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Ernährung/Lebensmittelwissenschaft (M.Ed.)
- § 2 - Inkrafttreten

**§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft**

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und die Erziehungswissenschaftlichen Anteile (vgl. § 15 und § 18 der allgemeinen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

(2) Das gemeinsame Modul FD u. FW – Ernährung/Lebensmittelwissenschaft wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung.

(3) Das fachwissenschaftliche Modul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) In den fachdidaktischen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

Modul mit berufsprakt. Studien Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	Praxisbericht
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	PäS

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Internetadresse der entsprechenden Modulkataloge wird vom Prüfungsausschuss der GKLB bekannt gegeben (vgl. § 5 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung).

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

### **Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

#### Inhaltsübersicht

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschafts-gestaltung

§ 2 - Inkrafttreten

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschafts-gestaltung

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und die Erziehungswissenschaftlichen Anteile (vgl. § 15 und § 18 der allgemeinen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

(2) Das gemeinsame Modul FD u. FW – Landschaftsgestaltung wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung.

(3) Die fachwissenschaftlichen Module werden mit folgenden Prüfungen abgeschlossen.

Technisch-konstruktive Vertiefung im Land-schaftsbau	PäS
Soziale und historische Dimensionen des Land-schaftsbau	schr. Prfg

(4) In den fachdidaktischen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

Modul mit schulprakt. Studien FD Landschafts-gestaltung	Praxisbe-richt
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Landschafts-gestaltung	PäS

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Internetadresse der entsprechenden Modulkataloge wird vom Prüfungsausschuss der GKLB bekannt gegeben (vgl. § 5 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung).

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.

### **Besondere Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium Metalltechnik (M.Ed.) an der Technischen Universität Berlin.**

**Vom 30. Mai 2006**

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKLB) der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2006 gemäß § 71 in Verbindung mit § 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: \*)

#### Inhaltsübersicht

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Metalltechnik

§ 2 - Inkrafttreten

§ 1 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang Metalltechnik

(1) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und die Erziehungswissenschaftlichen Anteile (vgl. § 15 und § 18 der allgemeinen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 22. März 2007

(2) Das gemeinsame Modul FD u. FW – Metalltechnik wird mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung. Der fachwissenschaftliche Anteil kann aus den Vertiefungsbereichen gem. Absatz 3 gewählt werden.

(3) In den fachwissenschaftlichen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

a) Vertiefungsbereich „Kraftfahrzeugtechnik“:

Entwicklungsprozesse und –methoden in der Automobilindustrie	PäS
--	-----

b) Vertiefungsbereich „Produktionstechnik/ Fertigungsverfahren“:

Einführung in die Produktionstechnik	PäS
--------------------------------------	-----

und

Produktionssysteme, Werkzeuge und Prozesse der Mikroproduktionstechnik	PäS
--	-----

oder

Produktionsmittel im Überblick	PäS
--------------------------------	-----

c) Vertiefungsbereich „Verbrennungskraftmaschinen“

Konstruktion von Verbrennungsmotoren	PäS
--------------------------------------	-----

oder

Grundlagen mobiler Arbeitsmaschinen	PäS
-------------------------------------	-----

und

Konstruktion mobiler Arbeitsmaschinen	PäS
---------------------------------------	-----

d) Vertiefungsbereich „Regelungstechnik“

Regelungstechnik - Vertiefung	PäS
-------------------------------	-----

e) Vertiefungsbereich „Werkstoffe/ Werkstoffauswahl“

Werkstoffe	PäS
------------	-----

und

Werkstofftechnologie und -auswahl (Vertiefung)	schr. Prfg.
--	-------------

(4) In den fachdidaktischen Modulen sind folgende Prüfungsformen vorgeschrieben:

Modul mit schulprakt. Studien FD Mealltechnik	Praktikumsbericht
Vertiefungsmodul FD-Metalltechnik	PäS

(5) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die Internetadresse der entsprechenden Modulkataloge wird vom Prüfungsausschuss der GKLb bekannt gegeben (vgl. § 5 Abs. 5 der allgemeinen Prüfungsordnung).

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin unter der Bedingung in Kraft, dass die Allgemeine Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium am selben Tage oder früher in Kraft getreten ist.